

# EroFe – Erotik-Fetisch-Messe

## Teilnahme- & Messebedingungen

### 1. Anmeldung und Zulassung

Die Anmeldung zur Veranstaltung hat nur schriftlich per Mail, Post oder Fax zu erfolgen und ist für jeden Aussteller rechtsverbindlich. Der Aussteller verpflichtet sich alle gesetzlich, polizeilich und sicherheitsrechtlich geltenden Vorschriften sowie die Hausordnung einzuhalten. Dies gilt auch für von ihm beauftragte Personen.

Die Entscheidung über die Zulassung geht dem Aussteller mit Rechnungsstellung schriftlich per Mail, Post oder Fax zu. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht und obliegt in der Entscheidung dem Veranstalter. Bis zum Erhalt der Mitteilung über die Zulassung ist die Anmeldung für den Aussteller bindend und kann nur unter Berücksichtigung der Zahlung einer Stornogebühr widerrufen werden. Das Ausstellungs-/Waren-/Produkt-Angebot in der Anmeldung ist für den Aussteller während der Veranstaltung bindend und bedarf bei eventueller Änderung der schriftlichen Bestätigung des Veranstalters.

### 2. Standvergabe

Die Standvergabe obliegt einzig dem Veranstalter. Die Vergabe der Stände erfolgt unter Berücksichtigung der gewünschten Standnummern. Die Länge und Breite können aufgrund baulicher oder sicherheitsrechtlicher Gegebenheiten leicht variieren.

Eine Untervermietung oder Überlassung an Andere ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters zulässig.

### 3. Zahlungsbedingungen

Nach Eingang der Zulassungsbestätigung in Form der Rechnungsstellung sind 50% der Gesamtsumme binnen 2 Wochen fällig. Die Restsumme ist bis spätestens 10 Wochen vor Messebeginn fällig. Sollte der Aussteller ein so genanntes Frühbucherangebot nutzen, ist die Restsumme bis spätestens zu dem in der Anmeldung genannten Termin fällig. Bei Anmeldungen innerhalb 10 Wochen vor Messebeginn ist die Rechnungssumme mit Rechnungsstellung sofort in voller Höhe fällig. Die vollständige vorherige Bezahlung der Rechnungssumme ist Bedingung für den Bezug der Ausstellungsfläche. Sollte ein Aussteller –nach vorheriger Absprache mit und Genehmigung durch den Veranstalter– den Restbetrag erst am Auftag vor Ort in bar zahlen, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 100,- € zzgl. der am Veranstaltungstag gültigen MwSt. erhoben.

Die Rechnungssumme ist ohne jeglichen Abzug und spesenfrei unter Anwendung des Verwendungszwecks auf die in der Rechnung angegebene Bankverbindung zu zahlen.

Für vom Aussteller gewünschte Änderungen nach Rechnungsstellung, die eine Änderung oder Modifizierung der Rechnung erforderlich machen, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 35,- € zzgl. MwSt. erhoben.

Pro Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 10,- € inkl. MwSt. in Rechnung gestellt.

### 4. Rücktritt / Nichtteilnahme

Ein Rücktritt – Zurückziehen der Anmeldung wie auch Löschung des Vertrages – hat schriftlich zu erfolgen und bedarf der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.

Ungeachtet einer eventuellen Neuvergabe des Ausstellungsplatzes werden folgende Rücktrittsgebühren fällig:

- nach Anmeldung und vor Zugang der Zulassungsbestätigung 25% der Rechnungssumme mindestens jedoch 100,- € zzgl. MwSt.
- nach Zugang der Zulassungsbestätigung und bis 10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50% der Rechnungssumme
- innerhalb von 10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 100% der Rechnungssumme

Dem Aussteller steht es frei in Absprache mit dem Veranstalter einen Ersatzmieter zu stellen. In diesem Falle wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100,- € zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

### 5. Auf-/Abbau der Stände

Der Messestand ist spätestens 1 Stunde vor Messebeginn durch den Aussteller zu beziehen und bis maximal 30 Minuten vor Besuchereintritt fertig gestellt zu sein.

Der Aussteller verpflichtet sich während der gesamten Messezeit für einen betreuten Stand zu sorgen – Ausnahmen bestehen für Einzelpersonen-Aussteller während ihres Vortrages.

Der Abbau ist erst mit Ende der offiziellen Öffnungszeiten am letzten Veranstaltungstag gestattet. Der Aussteller kann 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten mit dem Zusammenpacken der Standutensilien beginnen, wobei der Stand selbst erst am Ende der Öffnungszeiten abgebaut werden darf. Bei Zuwiderhandlung wird dem Aussteller eine Konventionalstrafe in Höhe von 150,- Euro zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

### 6. Standgestaltung / -ausstattung

Für die Standgestaltung und –ausstattung ist der Aussteller selbst verantwortlich. Die bei der Ausstattung sowie Dekoration verwendeten Materialien und Stoffe müssen nach feuerpolizeilichen Bestimmungen schwer entflammbar sein. Offenes Feuer ist in jeglicher Form verboten! Am Auftag steht ein Hallenelektriker für technische Installationen (z.B. Stromanschluss am Standplatz) seitens des Veranstalters bereit. Es dürfen nur die in der Anmeldung angegebenen und genehmigten Waren bzw. Dienstleistungen am Stand ausgestellt und angeboten werden.

### 7. Haftung und Versicherung

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Schäden und Folgeschäden aller Art, die Personen oder Gegenstände auf dem Ausstellungsgelände erleiden oder auch verursachen. Der Aussteller haftet für alle durch ihn oder seine/n Vertreter wie auch Angestellte und Beauftragte ebenso durch seine Ausstellungsgegenstände und –einrichtungen verursachte Schäden an Personen oder Sachen. Der Aussteller ist verpflichtet eine entsprechende Versicherung für einen in Deutschland zugelassenen Versicherer abzuschließen.

Der Veranstalter haftet ebenso nicht für Diebstahl oder Beschädigungen der Ausstellungsgüter durch Dritte wie auch Besucher. Des Weiteren ist in der Standmiete keinerlei Versicherung für den Messestand und dort eingebrachte Güter enthalten.

Der Veranstalter haftet nicht für entgangenen Gewinn oder Probleme, die sich aus dem Standort des Messestandes ergeben. Auch für entgangene Gewinne durch nicht den Vorgaben entsprechenden Besucherzahlen können keine Ansprüche oder Minderungen der Standmiete geltend gemacht werden.

Weiterhin ist der Aussteller für alle zoll-, steuer- und gewerberechtlichen Verpflichtungen selbst verantwortlich.

### 8. Bewachung und Reinigung

Der Veranstalter sorgt für eine allgemeine Bewachung – ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen – und Reinigung des gesamten Objektes, jedoch nicht für den Einzelstand. Die Bewachung, Beaufsichtigung sowie Reinigung des Messestandes und Ausstellungsplatzes obliegt dem Aussteller selbst. Dies gilt für den gesamten Zeitraum der Veranstaltung inklusive der Auf- und Abbaueiten.

### 9. Höhere Gewalt und Änderungen

Der Veranstalter kann die Öffnungszeiten ändern oder die Veranstaltung verlegen, falls zwingende Gründe dazu vorliegen. Ebenso ist der Veranstalter berechtigt, die Veranstaltung aus triftigem Grund abzusagen. Der Aussteller ist berechtigt für den Fall der Verlegung und sich daraus ergebender Überschneidung mit anderen seinerseits eingegangenen Verpflichtungen, die per Nachweis erbracht werden, eine Entlassung aus dem Vertrag und somit umgehende Rückerstattung der Miete zu beanspruchen. Bei einer durch den Veranstalter zu vertretenen Absage erfolgt ebenfalls die umgehende Rückerstattung der Miete.

Muss die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung oder einem anderen zwingenden Grund unterbrochen oder vorzeitig beendet, der Verkauf eingeschränkt oder eingestellt werden, erfolgt keine Minderung oder Rückerstattung der Standmiete.

### 10. Hausrecht

Der Veranstalter und die Hallenleitung haben das Hausrecht. Sie können eine Hausordnung erlassen. Ihren Anweisung im Bezug auf die Veranstaltung ist Folge zu leisten. Eine Übernachtung auf dem Ausstellungsgelände ist untersagt.

### 11. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Parteien ist Herne. Es gilt deutsches Recht.

### 12. Veranstalter

Matthias Ploch, Saarstr. 30, D – 44627 Herne, Telefon: +49 (0) 23 23 – 99 39 43 8, Mobil: +49 (0) 17 8 -14 26 63 6, Fax: +49 (0) 23 23 – 20 54 99 7, eMail: info@erofe.de, www.erofe.de

### 13. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahme- & Messebedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.